## Nachtrag Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Vorlage des Regierungsrats vom 12. Juni 2018	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2018	Notizen
	Steuergesetz	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 91		
<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6 Prozent des Reingewinns. <sup>1)</sup>		
<sup>2</sup> Verteilen diese juristischen Personen den Reingewinn vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder oder betreiben sie ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen, so werden sie wie Kapitalgesellschaften besteuert.		
<sup>3</sup> Bei Vereinen und Stiftungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, werden Reingewinne unter Fr. 50 000.– nicht besteuert.	<sup>3</sup> Aufgehoben	
Art. 152a Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahre		

Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB <u>740.2</u>) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Vorlage des Regierungsrats vom 12. Juni 2018	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2018	Notizen
<sup>1</sup> Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, können die Anlagekosten pauschaliert werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.	<sup>1</sup> Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, könnenwerden die Anlagekosten pauschaliert, sofern keine höheren Anlagekosten nachgewiesen werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.	
Besitzesdauer (begonnene Jahre)         Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses           11         80           12         79           13         78           14         77           15         76           16         75           17         74           18         73           19         72           20         71           21         70           22         69           23         68           24         67           25         66           Ab 25 vollendeten Jahren         65	Tabelle nicht geändert	
<sup>2</sup> Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Per- son länger als zehn vollendete Jahre, können die Anla- gekosten gemäss nachfolgender Tabelle pauschalisiert werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräus- serungserlöses bemessen.	<sup>2</sup> Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Per- son länger als zehn vollendete Jahre, könnenwerden die Anlagekosten gemäss nachfolgender Tabelle pau- schalisiertpauschaliert, sofern keine höheren Anlage- kosten nachgewiesen werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.	

Vorlage des Regierun 2018	gsrats vom 12. Juni	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2018	Notizen
Besitzesdauer (begonnene Jahre)  11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 Ab 25 vollendeten Jahren  3 Höhere Anlagekosten wei die steuerpflichtige Person	Pauschale in Prozenten des Ver- äusserungserlöses 64.0 63.3 62.4 61.6 60.8 60.0 59.2 58.4 57.6 56.8 56.0 55.2 54.4 53.6 52.8 52.0  rden angerechnet, sofern sie vollständig nachweist.	Tabelle nicht geändert	
		II.	
		Der Erlass GDB <u>641.41</u> (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) <sup>1</sup> Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt erstellt, gilt dieses ebenfalls für die kantonalen Steuern.		<sup>1</sup> Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetz- buchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt erstellt, gilt dieses ebenfalls für die kanto- nalen Steuern. <u>Die steuerrechtlichen Bewertungsvor-</u> schriften sind anzuwenden.	